

Satzung

des Vereins „Bonner Meisterkonzerte Klassische Gitarre (seit 1992) e.V.“
vom 12..01.2008, § 2 und § 8 (1) geändert m.W.v. 01.01.2015

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

Der Verein trägt den Namen

„Bonner Meisterkonzerte Klassische Gitarre (seit 1992) e.V.“, kurz BMKG.

Sitz des Vereins ist 53125 Bonn.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein führt die website < www.bonner-meisterkonzerte.de >.

§ 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik in Bonn und Umgebung durch Veranstaltung oder Förderung von Konzerten für Konzertgitarre und verwandte Instrumente.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein erhält Projektförderung insbesondere durch das Kulturamt der Stadt Bonn.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet, und zwar ohne einen Anspruch auf das Vereinsvermögen,
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.



- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag beträgt - vorbehaltlich einer Änderung durch die Mitgliederversammlung - 20 € und ist jeweils im Januar fällig.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden; sie bestimmt ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden. Der Vorstand bestimmt ein oder zwei seiner Mitglieder zum Kassensführer (Geschäftsführer) und zum Schriftführer. Er kann Vereins- und Vorstandsmitgliedern mit deren Zustimmung einzelne Aufgaben (z.B. die künstlerische Leitung) übertragen.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Der künstlerische Leiter und der Kassensführer sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (a) Satzungsänderungen
 - (b) die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung
 - (c) die Änderung des Jahresbeitrages
 - (d) die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 5 (5))
 - (e) die Auflösung des Vereins.
- (2) In jedem ersten Vierteljahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund, vom Vorstand die



Einberufung verlangt. Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis zum 21.12. eines jeden Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind vom Vorstand als Tagesordnungspunkte in die Ladungsschrift aufzunehmen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

- (3) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung ist; eine Zweckänderung bedarf der Mehrheit von 9/10. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks geht das Vermögen des Vereins an das Kunstmuseum Bonn (Organisationseinheit der Bundesstadt Bonn), welches dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.